

Satzung des JazzDayGermany e.V.

Präambel

Die Arbeit von JazzDayGermany e.V. basiert auf der Förderung aktiver Musiker*innen und Bands, die Jazz und zeitgenössische Musik darbieten.

In diesem Sinne gibt sich JazzDayGermany e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "JazzDayGermany e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Soltau und ist im Vereinsregister eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der Jazzmusik in Deutschland und der hier ansässigen Musikschaffenden

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Präsentation der Musiker*innen und Bands auf seiner Internetplattform www.JazzDayGermany.de
- b) Publizistische Darstellung des Jazz
- c) Herstellung und Pflege internationaler Beziehungen von Jazz-Musikern, Jazz-Vereinen und anderen kulturellen Institutionen weltweit
- d) Durchführung und/oder Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten
- e) Direkte finanzielle Unterstützung von Musiker*innen durch Stipendien, Preise und Ähnlichem
- f) Austausch und Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinen mit ähnlich gelagerter Zielsetzung

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen

5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Die Zugehörigkeit zu einem Verband kann jederzeit vom Vorstand beschlossen werden. Dies hat keinerlei Auswirkungen für die Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss der Mitgliedschaft zustimmen

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung und Bezahlung des vereinbarten Mitgliedsbeitrages

3. Die Aufnahme in die JazzDayGermany e.V. muss schriftlich beantragt werden. Bei Bedenken kann der Vorstand Mitgliedsanträge mit einfacher Mehrheit ablehnen

4. Es gibt aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder

5. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung

6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit

7. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Diese schriftliche Erklärung kann auch per Email erfolgen

8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen

zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt
2. Differenzierte Mitgliedsbeiträge sind zulässig

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des JazzDayGermany e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung (MVS)

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom einem Mitglied des Vorstands geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
 - f) Alle ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben
 - g) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel alle zwei Jahre
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen
5. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig
3. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 2 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Ehrenamtspauschale in Höhe von maximal der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe als Vergütung gezahlt wird
4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt
6. Der Vorstand tagt nach Bedarf

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Deutsche Jazzunion e.V. und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden